



# Novelle der Preisangabenverordnung

- Hintergrund: Omnibus-Richtlinie (EU) 2019/2161 als Teil des „*New Deal for Consumers*“ (Änderungen der RL: Klauselrichtlinie 93/13/EWG, der Preisangabenrichtlinie 98/6/EG, der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken 2005/29/EG und der Verbraucherrechterichtlinie 2011/83/EU (VRRL)).
- **Umsetzungsfrist:** 28.11.2021
- **Anwendungsfrist:** 28.05.2022
- **Ziel:** Gesteigerte Transparenz für Verbraucher, Anpassungen unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten
- **Allgemeine Änderung:** Neue und übersichtlichere Systematik der gesamten Verordnung
- **Besonderheiten:** Keine inhaltlichen Änderungen für Preisangaben der leitungsgebundenen Strom-, Gas, Fernwärme- und Wasserversorgung (§ 3 PAngV wird § 14 PAngV)
- **Ergänzend Vorschriften des UWG beachten:** §§ 3, 5 UWG Preisangaben dürfen nicht dazu geeignet sein Verbraucher in die Irre zu führen.
- - Regelungen der PAngV als „marktverhaltensregelnde Vorschriften“ i.S.d § 3a UWG.
- - Verstöße gegen die PAngV erfüllen den Tatbestand des Rechtsbruchs gemäß § 3a UWG (ggf. Mahnungen und Bußgelder).

Norm	Alte Rechtslage	Neue Rechtslage	Ergänzungen
§ 1 PAngV Anwendungsbereich; Grundsatz	Grundvorschriften bislang auch in § 1 PAngV	Abs. 1: Preisangaben für Waren oder Leistungen von Unternehmern gegenüber Verbrauchern  Abs. 2: Ausnahmekatalog  Abs. 3: Preisklarheit und Preiswahrheit	Übersichtlichere und systematische Anordnung
§ 2 PAngV Begriffsbestimmungen	Definitionen waren bislang über die gesamte PAngV verteilt	Nunmehr übersichtliche Definition von Begriffen wie „Fertigpackung“, „Gesamtpreis“, „Grundpreis“ etc.	
§ 3 PAngV Pflicht zur Angabe des Gesamtpreises	Verpflichtende Angabe der Gesamtpreise war bisher in § 1 Abs. 1 PAngV geregelt.	Keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen  Beachte Abs. 3: Bei Aufgliederung des Preises ist der Gesamtpreis hervorzuheben	

Norm	Alte Rechtslage	Neue Rechtslage	Ergänzungen
<p>§ 4 PAngV</p> <p><b>Pflicht zur Angabe des Grundpreises</b></p>	<p>Bisherigerer § 2 Abs. 1 PAngV: Grundpreise müssen in unmittelbarer Nähe zum Gesamtpreis angegeben werden.</p> <p>Bisher regelte § 9 Abs. 4, 5 PAngV die Ausnahmen von der Grundpreispflicht.</p>	<p>Die Pflicht und die Ausnahmen wurden nun in einer Norm zusammengefasst.</p> <p>Beachten Sie in der Praxis insbesondere die in Absatz 3 vorgesehenen Ausnahmen von der Grundpreispflicht:</p> <p>Nr. 1: Nenngewicht/-volumen unter 10 Gramm 10 Milliliter</p> <p>Nr. 2: Waren, die verschiedenartige Erzeugnisse enthalten, die nicht miteinander vermischt oder vermengt sind.</p>	<p>Angabe des Gesamt- und Grundpreises müssen „unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar sein“.</p> <p>Grundpreis muss weiterhin auf einen Blick wahrnehmbar sein. Unzulässig wäre ein separater Link oder Sichtbarmachung des Grundpreis durch das Mouse-Over Verfahren (oder im stationären Handel durch ausgehängte Liste an einem Ort etc.).</p> <p>Grundpreis muss nicht mehr in unmittelbarer Nähe zum Gesamtpreis aufgeführt werden!</p>

Norm	Alte Rechtslage	Neue Rechtslage	Ergänzungen
<p>§ 5 PAngV</p> <p>Mengeneinheit für die Angabe des Grundpreises</p>	<p>Bisher in § 2 Abs. 2 und 3 PAngV geregelt.</p> <p>Bisher in § 2 Abs. 3: Abweichende Angabe bei Waren mit Nenngewicht oder -volumen von höchstens 250g oder 250 ml (Angabe von 100 g oder 100 ml zulässig).</p>	<p>Abs. 1 PAngV sieht Angabe des Grundpreises in 1 Kilogramm, 1 Liter, 1 Meter, etc. vor.</p> <p><b>Achtung:</b> Ersatzlose Streichung der Möglichkeit einer abweichenden Angabe bei Waren, deren Nenngewicht oder Nennvolumen 250 Gramm oder 250 Milliliter nicht übersteigen.</p> <p>Abs. 2 regelt die Ausnahme beim Angebot „loser Ware“ (Definition in § 2 Nr. 5 PAngV)</p> <p>Abs. 3: Bei zur Selbstabfüllung angebotener loser Ware kann zusätzlich zum Grundpreis nach Abs. 2 der Grundpreis nach Gewicht angegeben werden.</p>	<p>Bessere Preistransparenz und einheitliche Angaben.</p> <p>Keine Abweichung für geringwichtige Waren mehr zulässig (Grundpreis mit den Angaben 100 g oder 100 ml). <u>Diese Ausnahmemöglichkeit, die besonders bei Drogerieartikeln beliebt ist, gilt künftig nicht mehr!</u></p> <p>Ausnahmen bei „loser Ware“ oder zu Selbstabfüllung angebotener loser Ware.</p>

Norm	Alte Rechtslage	Neue Rechtslage	Ergänzungen
§ 6 PAngV Preisangaben bei Fernabsatzverträgen	Bisheriger § 1 Abs. 2 PAngV	Keine inhaltlichen Änderungen  Abs. 1 umfasst Angabe von Umsatzsteuer und sonstigen Preisbestandteilen, sowie zusätzlichen Fracht-, Liefer-, Versand- oder sonstigen Kosten  Abs. 3 regelt die Ausnahmen	
§ 7 PAngV Rückerstattbare Sicherheit	Orientiert am bisherigen § 1 Abs. 4 PAngV: Pfand ist nicht in den Gesamtpreis einzubeziehen, sondern in dessen Höhe neben dem Preis anzugeben	Im Falle einer neben dem Gesamtpreis geforderte rückerstattbare Sicherheit (insb. Pfand), hat dessen Höhe neben dem Gesamtpreis anzugeben und nicht in diesen einzubeziehen.	Pfandbeträge müssen gesondert neben dem Gesamtpreis angegeben werden.
§ 8 PAngV Preisangaben mit Änderungsvorbehalt; Preisänderungen	Bisher geregelt in § 1 Abs. 5 PAngV	Keine inhaltlichen Änderungen	

Norm	Alte Rechtslage	Neue Rechtslage	Ergänzungen
§ 9 PAngV Preisermäßigungen	Bisher geregelt in § 9 Abs. 6 S.1 Nr.1 PAngV	<p>Inhaltliche Erweiterung</p> <p>Abs. 1: Pflicht zur Angabe eines neuen Gesamtpreises oder Grundpreises gilt nicht</p> <p>Nr. 1: individuellen Preisermäßigungen</p> <p>Nr.2: (...) bei „sonstiger Weise“ bekannt gemachten generellen Preisermäßigungen</p> <p>Nr. 3: Pflicht zur Angabe eines Gesamtpreises oder Grundpreises entfällt bei schnell verderblichen Waren oder Waren mit kurzer Haltbarkeit</p> <p>Abs. 2: Waren ungleichen Nenngewichts, -volumen, -länge, -fläche</p>	<p>Kenntlichmachung in geeigneter Weise.</p> <p>Nr. 2: „In Sonstiger Weise“ umfasst bspw. Aufkleber mit prozentualem Rabatt auf Produkte mit kurzem Haltbarkeitsdatum (dann muss kein neuer Gesamtpreis angegeben werden).</p> <p>Nr. 3: Anwendung bei drohender Gefahr des Verderbs oder Ablauf der Haltbarkeit (Nachhaltigkeitsgedanke).</p> <p>Ziel: Reduzierte Lebensmittelverschwendung und erhöhte Nachhaltigkeit.</p> <p>Abgrenzung des § 9 PAngV zu § 11 PAngV erforderlich.</p>

Norm	Alte Rechtslage	Neue Rechtslage	Ergänzungen
§ 10 PAngV Preisangaben im Handel	Bisheriger § 4 Abs. 1 PAngV	Sprachliche Neufassung  Waren, welche unmittelbar entnommen werden können, sind durch Preisschilder oder Beschriftung der Ware auszuzeichnen.  Nr. 2: „in sonstiger Weise“	„In Sonstiger Weise“ umfasst bspw. Aufkleber mit prozentualem Rabatt auf Produkte mit kurzem Haltbarkeitsdatum.  Relevant für den stationären Handel.

Norm	Alte Rechtslage	Neue Rechtslage	Ergänzungen
<b>§ 11 PAngV</b> <b>Zusätzliche Preisangabenpflicht bei Preisermäßigungen für Waren</b>	Bisheriger § 4 Abs. 1 PAngV	<p>Keine kurzzeitige Anhebung von Preisen vor einer Preisermäßigung.</p> <p><b>Abs. 1:</b> Bei Bekanntgabe einer Preisermäßigung ist der niedrigste Gesamtpreis anzugeben, den der Händler innerhalb der letzten 30 Tage von Verbrauchern für eine bereits in seinem Sortiment befindliche Ware gefordert hat.</p> <p><b>Abs. 2 PAngV:</b> Ausnahme: „Schrittweise Absenken“</p> <p><b>Abs. 4 Nr. 2 PAngV:</b> Ausnahme für Verderbliche oder kurz haltbare Waren</p>	<p>Anwendung im stationären Handel sowie im Online-Handel. Gilt nur für den jeweiligen Betriebskanal des jeweiligen Produkts (bspw. Online nur für die reduzierte Schuhgröße).</p> <p><b>Voraussetzung:</b> Bezugnahme auf den alten Preis oder Werbung mit Preisherabsetzung.</p> <p><b>Beispiele:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stapppreise</li> <li>- Streichpreise</li> <li>- Prozentuale Abzüge vom vorherigen Gesamtpreis/Grundpreis</li> </ul> <p><b>§ 11 Abs. 1 PAngV gilt nicht für:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die reine Bekanntmachung von Preisen ohne werbliche Nutzung des ursprünglichen Gesamtpreises („Knallerpreisen“ oder „Dauerniedrigpreisen“)</li> <li>• Werbung für ein neu ins Sortiment aufgenommenes Produkt (Möglichkeit der Werbung mit Einführungspreisen)</li> <li>• Werbeaktionen wie „1+1 gratis“ oder „Kaufe 3 zahle 2“</li> <li>• Bloße Angabe des ermäßigten Preises ohne Angabe des vorherigen Preis</li> </ul> <p>Begriff der „Ware“ entspricht der Warenkauf-RL; nicht umfasst sind somit digitalen Inhalte oder digitale Dienstleistungen (§§ 327 ff. BGB-Neu).</p> <p><b>Abs. 2:</b> „schrittweise Absenkung“: es kann auf den Ausgangspreis, vor Beginn der fortlaufenden und schrittweisen Preisermäßigung abgestellt werden (bspw. Lagerverkauf).</p>

Norm	Alte Rechtslage	Neue Rechtslage	Ergänzungen
§ 12 PAngV Preisangaben für Leistungen	§ 12 Abs. 1 bisher § 5 Abs. 1 S. 1, § 1 Abs. 3; Abs. 2 bisher § 5 Abs. 1 S. 4; Abs. 3 bisher in wörtlicher Übereinstimmung § 5 Abs. 1 S. 1 Abs. 4 bisher § 9 Abs. 8	Keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen  Abs. 2: Aufnahme von Telemedien	Neue Strukturierung
§ 13 Gaststätten, Beherbergungsbetriebe	Bisher in § 7 PAngV	Keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen	§ 11 PAngV findet hier keine Anwendung auf das Angebot von Speisen oder Getränken.  Auch Preise für WLAN gehören in das Preisverzeichnis.
§ 14 PAngV Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser	Bisher in § 3 PAngV	Angabe des Preises von öffentlich zugänglichen Ladepunkten in Kilowattstunde.  Ergänzende Regelung bezüglich Elektrofahrzeugen.  Abs. 2: Neue Vorschriften für das Angebot von sog. Ladestrom an öffentlich zugänglichen Ladepunkten	Anzugeben sind Bruttopreise inkl. Umsatzsteuer und aller besonderen Verbrauchersteuern.  Zu Abs.2 Angabe über Aufdruck, Aufkleber, Preisaushang, Display, kostenlose Mobile Website möglich
§ 15 PAngV Tankstellen, Parkplätze	Bisher in § 8 PAngV	Keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen  Abs. 2: Das Wort „weniger“ wird durch die Worte „einen kürzeren Zeitraum“ konkretisiert	

Norm	Alte Rechtslage	Neue Rechtslage	Ergänzungen
§ 16 PAngV Verbraucherdarlehen	Bisheriger § 6 PAngV	Keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen	
§ 17 PAngV Werbung für Verbraucherdarlehen	Bisheriger § 6a PAngV	Keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen	
§ 18 PAngV Überziehungsmöglichkeiten	Bisheriger § 6b PAngV	Keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen	
§ 19 PAngV Entgeltliche Finanzierungshilfen	Bisheriger § 6c PAngV	Keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen	
Bußgeldvorschrift:			
§ 20 Abs. 2 Nr. 1 PAngV Ordnungswidrigkeitstatbestand	Bisheriger § 10 PAngV	Neufassung  Insbesondere Aufnahme von Bußgeldverstößen gegen § 11 und § 14	Maximale Höhe des Bußgeldes: <b>50.000,- EUR</b> (§ 3 Abs. 2 Wirtschaftsstrafgesetz 1954).